

ein erhöhtes Erbrecht zu¹⁸. Sie hat das ausdrückliche Recht, den Haushalt in alleiniger Verantwortung zu führen, ihr steht die Schlüsselgewalt zu, und sie hat einen Anspruch auf Taschengeld gegenüber dem Mann zur Befriedigung ganz persönlicher, nicht durch die Unterhaltsleistungen des Mannes gedeckter Bedürfnisse.

Auf den ersten Blick hat es also den Anschein, als hätte der imperialistische deutsche Staat den Versuch, die Frau mittels des Familienrechts von der Gesellschaft zu isolieren und sie von gesellschaftlicher Aktivität fernzuhalten, aufgegeben. Das genaue Gegenteil aber trifft zu. In Westdeutschland hat das Großkapital die politische Herrschaft in den Händen. Das Interesse dieser herrschenden Minderheit steht im denkbar tiefsten Widerspruch zu dem der breiten Massen des werktätigen Volkes, mithin auch aller werktätigen Frauen. Ihnen gegenüber wendet der Bonner Staat spezifische Methoden der geistigen, materiellen und rechtlichen Unterdrückung an, um sie in politischer Blindheit zu halten.

Die Werktätigen aber, darunter auch in zunehmendem Maße Frauen, werden sich in Westdeutschland immer mehr ihrer ausgebeuteten und unterdrückten Stellung bewußt und erkennen die große Gefahr, die der westdeutsche Militarismus für sie bedeutet. Der Ende 1960 vor dem Mainzer Landgericht gegen sechs ehemalige DFD-Mitglieder durchgeführte Terrorprozeß war eine aktuelle Bestätigung dafür.

Hauptaufgabe des imperialistischen Staates ist es — wie oben ausgeführt —, das Bewußtwerden der Massen im Interesse der Verwirklichung der politischen Ziele der herrschenden Minderheit zu verhindern. Dabei bedient er sich in Westdeutschland des politischen Klerikalismus als ideologischer Stütze.

Einfluß des politischen Klerikalismus

Diese Aufgabe verfolgt der Bonner Staat auch gegenüber der Familie und der Frau, was sich im Familienrecht sehr deutlich widerspiegelt. Auch hier tritt der politische Klerikalismus auf den Plan. Damit soll gesagt sein, daß sich in der politischen Zielsetzung des imperialistischen deutschen Staates gegenüber Frau und Familie nach Inkrafttreten des Gleichberechtigungsgesetzes im wesentlichen gegenüber früher nichts geändert hat. Nur die Bemühungen, die Frau vom gesellschaftlichen Leben zu isolieren, sind angesichts der Entwicklung des gesellschaftlichen Bewußtseins der Massen intensiver geworden, und — was im folgenden noch näher erläutert werden soll — die Methoden haben sich geändert.

Die Rechtsstellung der Frau nach westdeutschem Recht steht unter einem ganz speziellen, ihre wirkliche Lage charakterisierenden Vorzeichen: nämlich der *Pflicht zur eigenen Haushaltsführung und zur Erbringung der ihr obliegenden Unterhaltsleistungen gegenüber dem Mann und vor allem den Kindern*. Diese Pflicht ist zunächst durch Arbeit im Hause und die persönliche Pflege der Familienangehörigen zu erfüllen. Bei wirtschaftlicher Not der Familie ist die Frau zu außerhäuslicher Tätigkeit verpflichtet, ansonsten dazu aber nur tyercchtigt, wenn diese mit ihren Pflichten im Hause und gegenüber den Kindern vereinbar ist¹⁹. Diese Frage zu entscheiden, ist zwar das Recht der Frau, doch steht dem Mann, wenn er seinerseits der Auffassung ist, daß Berufsarbeit mit Kindererziehung und Haushaltsführung nicht vereinbar ist, das Recht zu, auf Herstellung der ehelichen Gemeinschaft bzw. auf Scheidung zu klagen. Bei Vernachlässigung der Kinder durch die Mutter wegen Ausübung eines eigenen Berufes steht dem Vormundschaftsgericht das Recht zu, mit Hilfe des

18 §§ 1363 ff. BGB n. F. Danach hat derjenige Ehegatte, der während der Ehe den größeren Zugewinn erzielt hat, den Überschuß mit dem anderen zu teilen. Dieser Anspruch wird fast ausschließlich zugunsten der Frau praktisch werden. Die Vergrößerung des Erbsitzes bezieht sich auf $\frac{1}{4}$ der Erbschaft. 15 §§ 1356 und 1360 BGB n. F.

§ 1666 BGB, d. h. durch ganzen oder teilweisen Entzug der elterlichen Gewalt gegenüber der Mutter, einzugreifen²⁰.

Keine Unterstützung des Staates für die berufstätige Frau

Diese familienrechtliche Regelung wird erst richtig deutlich, wenn man beachtet, daß es in Westdeutschland keinerlei staatliche Unterstützung der berufstätigen Frau und Mutter gibt. In den westdeutschen statistischen Jahrbüchern sucht man vergebens nach Zahlen über Kinderkrippen und -gärten. Die wenigen von den Gemeinden oder kirchlichen Institutionen geschaffenen Unterbringungsmöglichkeiten für die Kinder sind völlig unzureichend.

Es gibt in Westdeutschland nach wie vor kein reales Recht der Frauen auf gleichen Lohn für gleiche* Arbeit. Der Grundsatz der Lohngleichheit ist zwar von den Gerichten anerkannt worden²¹ — eine Möglichkeit, offen der Frau das Recht auf gleichen Lohn zu versagen, gibt es für die westdeutschen Imperialisten heute nicht mehr —, doch fehlt es an jeglicher Förderung der berufstätigen Frau, was angesichts der speziellen Belastungen, unter denen sie insbesondere als Hausfrau und Mutter arbeitet, Voraussetzung dafür ist, daß sie es dem Mann in der Arbeit gleichtun kann. In Westdeutschland findet sich daher eine ganz außerordentliche Konzentrierung der Frauen in den niedrigen Lohngruppen, d. h. ein ungleich niedrigerer Stand der Qualifizierung, als er bei den Männern vorhanden ist²². Schließlich gibt es in Westdeutschland nach wie vor eine bewußte Diskriminierung der beruflichen Ausbildung und Fähigkeiten der Frau. Das ist insbesondere gegenüber Frauen mit Hochschulbildung verbreitet^{23 24 **}.

Schließlich wird von unzähligen Kapitalisten das Recht der Frau auf gleichen Lohn einfach ignoriert. Nur in den wenigsten Fällen bringen die Frauen, vor allem mit Rücksicht auf ihren Arbeitsplatz, den Mut auf, dagegen gerichtlich vorzugehen. Im ganzen geht aus den Berichten hervor, daß die Frauen auch heute in Westdeutschland im Durchschnitt erheblich, nämlich bis zu 40 Prozent, weniger verdienen als die Männer²⁵.

Unter diesen Bedingungen stellt die Berufsarbeit — ungeachtet der ständigen Verstärkung der Ausbeutungsmethoden — eine große körperliche und seelische Belastung für die Frau dar, und sie ist notwendig in vielen Fällen mit einer Vernachlässigung der Familie verbunden.

Die geschilderte berufliche und familienrechtliche Lage bedingt es, daß die Ehefrauen und Mütter in West-

20 vgl. dazu Eißer, Die Anerkennung der Persönlichkeit der Ehefrau im neuen Eherecht, FamRZ 1959 S. 177 ff., insbes. S. 181. Hier ist davon die Rede, daß die Frau ihr „Persönlichkeitsrecht auf Erwerbstätigkeit“ dann „mißbraucht“, wenn sie die Erwerbstätigkeit fortsetzt, obgleich sich herausgestellt hat, daß sie mit ihren Pflichten in Ehe und Familie nicht vereinbar ist. Hier kämen dann verschiedene Rechtsbehelfe in Betracht, um die Frau zur Aufgabe des Berufes zu veranlassen. — Vgl. weiterhin Bosch, Freiheit und Bindung im neuen Familienrecht, FamRZ 1958 S. 81 ff., speziell S. 83.

21 vgl. Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts vom 15. Januar und 2. März 1955, in Arbeitsgerichtliche Praxis, München-Berlin, Bl. 122 und 178.

22 Das wird aus den Angaben des Deutschen Wirtschaftsinstituts deutlich. Danach haben in Westdeutschland von allen Beschäftigten nur 7 % der Männer, dagegen aber 44,1 % aller Frauen ein jährliches Einkommen unter 2400 DM. — Berichte des Deutschen Wirtschaftsinstituts 1958, Nr. 9, S. 154.

23 vgl. Len unter Fußnote 22 genannten Bericht, S. 155.

24 „In den Jahren 1954/56 übertraf trotz stetig ansteigenden Frauenanteils an der Gesamtbeschäftigung das Durchschnittseinkommen der Männer das der Frauen um rund 60 von Hundert.“ Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung, Die Einkommenschichtung in der Bundesrepublik, (West-)Berlin 1957, S. 35, zitiert nach: Berichte des Deutschen Wirtschaftsinstituts 1958, Nr. 9, S. 133. Von Berichten über diese Erscheinungen sind westdeutsche Zeitungen, speziell die der SPD, immer wieder gefüllt. So schrieb z. B. der Kölner „Vorwärts“ am 6. Juli 1957: „Auf keinem anderen Gebiet tragen acht Jahre Adenauer-Politik so deutlich den Stempel einer rückständigen Politik, wie gerade in den Fragen der Gleichberechtigung der Frau als Staatsbürgerin und Arbeitnehmerin. . . Die Differenz zwischen Männer- und Frauenlöhnen beträgt um 40 % zuungunsten der Frau.“